Landkreis Vorpommern-Rügen

- Der Landrat -

Beschlussvorlage

Organisationseinheit: Vorlagen Nr.: FD Schulverwaltung BV/1/0083

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Bildungs- und Kulturausschuss	Vorberatung	28.03.2012			
Haushalts- und Finanzausschuss	Vorberatung	11.04.2012			
Kreisausschuss	Vorberatung	16.04.2012			
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	07.05.2012			

Satzung des Landkreises Vorpommern-Rügen über die Schülerbeförderung und Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

Die beigefügte Satzung des Landkreises Vorpommern-Rügen über die Schülerbeförderung und Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg wird ab dem Schuljahr 2012/2013 in Kraft treten.

Grimmen, den 15.03.2012	- 40-
Grimmen, den 13.03.2012	gez. Ralf Drescher
	- Landrat -

BV/1/0083 Seite: 1 von 4

Begründung:

Die zur Zeit geltende vorläufige Satzung über die Schülerbeförderung und Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 23.8. 2011 beinhaltet regional unterschiedliche Verfahrensweisen. Mit der zur Beschlussfassung vorgelegten Satzung wird einheitliches Recht für den Landkreis Vorpommern-Rügen ab dem Schuljahr 2012/2013 hergestellt.

Der § 113 Schulgesetz M-V regelt die Pflichtleistungen des Landkreises im Rahmen der Schülerbeförderung. Danach sind bis auf wenige Ausnahmen die Kosten für den Schulweg zu einer örtlich unzuständigen Schule von den Eltern zu tragen.

Die vorliegende Satzung hat im § 1 wesentlichen erläuternden bzw. einleitenden Charakter. Der § 2 stellt die Anspruchsberechtigung dar. Im § 4 ist die Schulwegmindestentfernung geregelt. Der § 5 bestimmt die Benutzung der Beförderungsmittel. Zur Erstattung notwendiger Aufwendungen sind im § 6 entsprechende Festlegungen getroffen. Der § 6 regelt die Beantragung der Erstattung notwendiger Aufwendungen. Die Durchführung der Schülerbeförderung regelt der § 8. Der § 9 erläutert die Ausnahmeregelungen.

Darüber hinaus beinhaltet die vorliegende Satzung in § 3 eine freiwillige Leistung des Landkreises. Diese Kostenbeteiligung des Landkreises in Höhe von maximal 50 € je Monatsfahrkarte für alle Schülerinnen und Schüler an allgemein bildenden Schulen, die zu einer örtlich unzuständigen Schule auf dem Gebiet unseres Landkreises mit öffentlichen Verkehrsmitteln des Linienverkehrs nach § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) fahren, bedeutet gegenüber der reinen Pflichtaufgabenerfüllung eine Kostensteigerung um insgesamt ca. 800.000 €. Die Finanzierung dieses freiwilligen Aufgabenbereiches entspricht einer Erhöhung der Kreisumlage um etwa 0,5 %. Die vorgeschlagene Kostenbeteiligung wird für angemessen gehalten und im Wesentlichen wie folgt begründet.

- Derzeit besuchen ca. 1600 Kinder eine örtlich unzuständige Schule in unserem Landkreis. Etwa 900 Schüler besuchen davon eine Schule in freier Trägerschaft in unserem Landkreis, die vom Gesetz her keine örtlich zuständige Schule sein kann. Die gesetzlich vorgegebene Benachteiligung dieser Kinder bzw. deren Eltern sollte abgemildert werden, deshalb wurden sie in die freiwilligen Leistungen einbezogen.
- Schülerbeförderungskosten zu Schulen außerhalb des Landkreises werden nur im Rahmen der Pflichtaufgaben § 113 Absatz 4 Schulgesetz M-V vom Landkreis getragen. Darüber hinausgehende freiwillige Leistungen wurden insbesondere aufgrund der Haushaltslage nicht in Erwägung gezogen.
- Schülerbeförderungskosten zur örtlich unzuständigen Schule im Landkreis mit Bahn bzw. Pkw, als freiwillige Leistung sind nicht Bestandteil der vorliegenden Satzung, weil:
 - Im Rahmen der begrenzten Haushaltsmittel können nicht alle Kosten übernommen werden
 - Der Verwaltungsaufwand für die Abrechnung Bahn und Privat-Pkw wäre unvertretbar, da jeder Einzelfall beim LK beantragt und abgerechnet werden müsste. Zusätzlicher Personalbedarf wäre hier vorprogrammiert. Eine Minimierung des Aufwandes über z.B. die Pflicht zur Bildung von Fahrgemeinschaften wurde als nicht realistisch verworfen.

BV/1/0083 Seite: 2 von 4

- Die beigefügte Variantenberechnung zeigt, dass die reine Gesetzeswahrnehmung (Variante I) und die komplette Übernahme der Schülerbeförderung in unserem Landkreis (Variante II) um etwa 1,2 Mio Euro differieren. Aufgrund der angespannten Haushaltslage wurde eine komplette Übernahme verworfen.
- Eine fiktive Berechnung Was würde es den LK kosten, wenn alle Schüler in eine örtlich zuständige Schule gehen ergab einen Betrag in Höhe von etwa 850.000 €, der seitens der Verwaltung als Eckpunkt für die Entscheidung zur Kostenbeteiligung herangezogen wurde.
- Die Übernahme eines Sockelbetrages (bis 50 €) durch den Landkreis wurde einer festen Selbstbeteiligung der Eltern (Z.B. 20 € oder 25 €) vorgezogen (Variante III), weil der Intention des Schulgesetzes, die Schülerbeförderungskosten zur zuständigen Schule zu tragen, auch im freiwilligen Bereich entsprochen werden sollte.
- Die freiwillige Leistung des Landkreises für die Schülerbeförderung wird im kommenden Schuljahr voraussichtlich ca. 800.000 € betragen. Dies liegt nur gering unter den fiktiven Kosten, die zu tragen wären, wenn alle Schüler die örtlich zuständige Schule besuchen würden. Einer Erhöhung des Sockelbetrages auf 60 € würde zu einer Überschreitung von fast 100.000 € führen.

Im § 4 der Satzung wurde die Schulwegmindestentfernung einheitlich festgelegt. Die bisher im Territorium des ehemaligen Landkreises NVP abweichende Regelung, für Schüler bis Jahrgangsstufe 6 die Mindestentfernung auf 2 km festzulegen, wurde nicht übernommen. Mit dem Wechsel von der Klassenstufe 4 zur Klassenstufe 5 ist in der Regel ein Schulwechsel verbunden. Es wird auch im Vergleich mit anderen Landkreisen als durchaus angemessen angesehen, in diesem Zusammenhang die Mindestentfernung anzupassen.

Die Gesamtkosten in Höhe von 8.158.000 € ergeben sich aus der Planung 2012, die anteilig sowohl das Schuljahr 2011/2012 als auch das Schuljahr 2012/2013 berücksichtigt.

Anlagen:

- Satzung des Landkreises Vorpommern-Rügen über die Schülerbeförderung und Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg
- Variantenberechnung

Finanzielle Auswirkungen:		keii keii	eine haushaltsmäßige Berührung		
Gesamtkosten:			8.158.000,00 €		
Finanzierung					
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto: 2410000	0/5241000	8.158.000,00 €		
über- oder außerplanmäßige	Deckung erfolgt aus Pro	dukt/Konto:			
Ausgabe:	- MA - ME				
Folgekosten in kommenden	Haushaltsjahr:				
Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:				
	Haushaltsjahr:				
	Haushaltsjahr:				

BV/1/0083 Seite: 3 von 4

Bemerkungen:							
Aus heutiger Sicht könnten in den Folgejahren jährlich Aufwendungen in Höhe von 8.300 T€							
entstehen.							
1. stellv. LR	2. stellv. LR	FBL 2	FDL 14	FDL 12	FDL 23		

BV/1/0083 Seite: 4 von 4